

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 78 (1927)
Heft: 9

Artikel: Die Revierjagd im Kanton Schaffhausen
Autor: Hitz, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wege, sowie anderer Meliorationen in den Staatswaldungen ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von Fr. 150,000 — somit für das ganze Jahrzehnt anderthalb Millionen Franken — ausgesetzt.

Diejenigen Erwerbungen von Liegenschaften, welche ausschließlich zur Gewässerkorrektur oder zu andern Schutzwaldanlagen dienen und auf Jahrzehnte keinen Reinertrag abwerfen, sind aus dem Staatswaldareal zu eliminieren und auf Rechnung eines Kredites „Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen“ separat zu verwalten.

8. Ausblick.

Die von den Kreisforstämtern entsprechend dem von der Forstdirektion erteilten Auftrag, „gemäß den neuen Grundsätzen des Waldbaues und der Forsteinrichtung, namentlich jedoch auch nach ihren lokalen praktischen Erfahrungen für die zukünftige Bewirtschaftung das Zweckmäßigste zu erwählen, um die Nachhaltigkeit der Nutzungen, die Erhaltung und Vermehrung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und die Erzeugung der größten und wertvollsten Holzmassen zu erzielen“ durchgeführte Revision und der aus allen Operaten deutlich erkennbare Wille einer weiteren Verbesserung des Zustandes der ihnen unterstellten Waldungen und damit Hand in Hand gehend einer Steigerung der Produktion nach Masse und Wert, nicht zuletzt aber auch die weitgehenden Bestimmungen des großrätlichen Genehmigungsbeschlusses berechtigen zu der Hoffnung, daß die Bewirtschaftung der bernischen Staatswaldungen in Zukunft noch reichere Früchte zeitigen wird.

v. E.

Die Revierjagd im Kanton Schaffhausen.

Von E. Hitz, Forstmeister.

Da gegenwärtig verschiedene Kantone die Revierjagdfrage prüfen, mögen einige Angaben und Bemerkungen über die Erfahrungen, die im Kanton Schaffhausen mit dieser Jagdmethode gemacht wurden, von Interesse sein.

Patent oder Revier? Dieser Streit ist bei uns schon alt und wurde erstmals in den 80er Jahren aufgenommen. Den ersten Abschluß fand derselbe in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1915, durch die mit 3625 Ja gegen 3460 Nein das Reviersystem an Stelle des Patentsystems angenommen wurde.

Gegen die Revierjagd werden verschiedene Einwände erhoben. Man sagt, sie begünstige die Vermöglichen und verleihe den Grundsatz der Gleichberechtigung. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Revier auf öffentliche Steigerung kommt und jedermann offen steht. Nicht ein Einzelner braucht ein Revier zu pachten, sondern es sind Jagdgesellschaften bis zu sechs Personen möglich. So pachteten beispielsweise in der Gemeinde Unter-

hallau in der letzten Pachtperiode einige Anfähige gemeinsam ihr Heimatrevier. Es kommt demnach auch der ehemalige oder noch heutige Patentanhänger zu seinem Recht. Demokratische Grundsätze werden auch nicht verletzt, denn die Zahl der Jäger ist im Verhältnis zur Zahl der Stimmberechtigten verschwindend klein. Daneben ist die Ausübung der Jagd durch Lösen einer Jagdkarte auch als Jagdgast möglich. Von den früheren 85 Patentjägern des Kantons wurden in der ersten Pachtperiode 32 Revierpächter, 10 Jagdaufseher und 10 Jagdgäste. 33 frühere Patentjäger, wovon eine Anzahl auswärtige, warfen die Flinte vorläufig ins Korn.

Allmählich entstand dann der Vorwurf, die Revierpächter züchten einen zu großen Wildstand, wodurch viel Kulturschaden verursacht werde. Nun ist aber die Polizeidirektion berechtigt, bei allzu großer Vermehrung des Wildstandes den Abschuss selbst anzuordnen, und wenn daher in der zweiten Pachtperiode immer noch Wildschaden entstanden ist, so ist dies auf die laue Handhabung des Abschussparagraphen durch die Gemeinden selbst zurückzuführen. Der Grund, warum das Pachtssystem bei uns überhaupt noch Gegner hat, ist wohl der, daß der Grundeigentümer für den Wildschaden zu wenig entschädigt wird. Trotzdem das einzuschlagende Verfahren bei Geltendmachung des Wildschadens im Gesetz eingehend geordnet ist, und trotz des guten Willens und des Entgegenkommens der Revierpächter waren Streitigkeiten und Rekurse in der Schadenfrage nicht immer zu vermeiden. An einen Ort liegt die Ursache solchen Streites in den Eigentumsverhältnissen, indem die eine Gemeinde kraft ihrer Gebietshoheit die Pacht vergibt und den Erlös dafür erhält, während eine andere Gemeinde als Waldbesitzerin den Wildschaden dulden muß. An anderen Orten wurden Unzulänglichkeiten des Wildschadenermittlungsverfahrens beanstandet und führten zur Weiterziehung des Streites an eine höhere Instanz. Von einzelnen Gemeinden wurde zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Wildschadenersatz die Pauschalvergütung in Prozenten der Pachtsumme eingeführt. Dieses Verfahren ist aber nicht zu empfehlen, weil die Schutzmaßnahmen dann ebenfalls zu Lasten der Verpächterin gehen.

Die unbefriedigende Lösung in der Wildschadenfrage brachte verschiedene Projekte auf den Plan zur Abänderung des Reviersystems. Eine Verbindung von Patent- und Reviersystem kam in der „Initiative Keller“ zum Ausdruck, die am 10. April 1821 vom Volke angenommen wurde. Das besondere Merkmal dieses Gesetzes ist die Überweisung des Jagdrechtes an die Gemeinden und die Kombination von Revier- und Patentjagd in der Weise, daß die Wahl des Jagdsystems jeder Gemeinde überlassen werden solle. In der Folge haben aber alle Gemeinden beschlossen, ihr Gebiet zu verpachten.

Ein Normalpachtvertrag diente allen 36 Gemeinden als Muster. Dieser enthält ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, welche auf Grund forstlicher und jagdlicher Erfahrung geeignet sind, in den Ge-

meinden als verbindliche Regel zu gelten und auch als Grundlage für künftige Entscheidungen des Regierungsrates und seiner Organe dienen sollen. Dieser Vertrag enthält: Eine Einleitung zum Versteigerungsprotokoll (Termin, Pachtsumme, Befehlstage, Abgabe von Wild an den Markt); Angaben betreffend Wildschaden (Verhütung, Anmeldung schutzbedürftiger Pflanzen und Kulturen, Abschluß); Wildschadenvergütung (Anmeldung von Verbißschaden bis 31. März, Fegschaden bis Mitte Juli, anderer Wildschaden sofort nach Wahrnehmung); Kündigungsklausel; Vorgehen bei Nichterfüllen des Vertrages; besondere Bestimmungen. Im großen und ganzen haben sich das Gesetz und der Normalpachtvertrag bis heute bewährt. Vor allem war der Erlös aus der Revierpacht bis dato ein erheblicher, so daß sich keine Gemeinde veranlaßt sah, zum Patentsystem überzugehen.

Differenzen betreffend die Wildschadenvergütung sind in letzter Zeit selten geworden. Eine Normalinstruktion über Auszählung des Schadens und für die Bewertung der einzelnen Holzarten, welche als Anhang dem Vertrag beigelegt werden könnte, dürfte auch die letzten Ungerechtigkeiten und Härten beseitigen.

Im Jahre 1918 beispielsweise wurden von den Pächtern 5000 Fr. für Wildschaden und 1575 Fr. für Pflanzenschutz aufgebracht.

In der Periode 1921/26 betrug die Wildschadenvergütung 48.000 Fr. oder 9620 Fr. pro Jahr, das sind 0.82 Fr. per ha Waldfläche.

1926 allein war das Betreffnis:

Gewöhnlicher Wildschaden	2,962 Fr.	per ha Wald	0.25 Fr.
Wildschweinschaden	6,562 "	" " "	0.56 "
Pflanzenschutz	2,448 "	" " "	0.21 "
	<u>11,972 Fr.</u>	per ha Wald	<u>1.02 Fr.</u>

Es muß somit anerkannt werden, daß die Pächter stets ihr mögliches getan haben.

Die Pächterlöse sind anhaltend gut und übertreffen für einzelne kleine Gemeinden sogar den Waldreinertrag.

Die Jagdpatentgebühren betragen beim Patentsystem für den Staat ca. 8600 Fr. Heute löst er aus Jagdkarten dieselbe Summe, während den Gemeinden jährlich an Erlösen zugefallen sind:

Periode 1915—1920	30,447 Fr.
1921—1926	116,245 "
1927—1932	72,925 "
Das Waldareal beträgt	11,716 ha
" Feldareal "	16,644 "
	<u>28,360 ha</u>

Der Pächterlös betrug somit per ha Wald:

1915—1920	0.26	Fr.
1921—1926	0.99	„
1926—1932	0.62	„

Der Rückgang der Erlöse gegenüber 1921/26 ist darauf zurückzuführen, daß einerseits im Jahre 1921 die Pächten unvernünftig in die Höhe getrieben wurden, andererseits der stark auftretende Wildschweinschaden nachträglich die Pächter stark belastete. Es spielten aber auch noch andere Momente mit. Einzelne Reviere waren ausgeschossen. Nachbar Kantone stehen vor der Entscheidung über die Revierfrage, und deutsche Reviere mit dem Vorteil der Sonntagsjagd stunden zahlreich zur Verfügung.

So mußten sich die Gemeinden mit wesentlich niedrigeren Ergebnissen begnügen und einzelne mußten gar zur Erzielung eines bessern Angebotes den Wildschaden und Pflanzenschutz ganz oder teilweise übernehmen.

Die jährliche Einnahme pro 1927—1932 ergibt nun:

Pächtertrag für die Gemeinden	72,925	Fr.
Jagdkarten für den Kanton	12,000	„
Schadenvergütung ca.	9,600	„
	<u>94,525</u>	Fr.

Dazu kommen noch die Auslagen der Jagdpächter für Jagdaufsicht im Betrage von zusammen ca. 14,500 Fr. Die Jagdaufsicht wird so dem Kanton abgenommen.

Zusammenfassend kann nach den Erfahrungen im Kanton Schaffhausen gesagt werden, daß das Reviersystem fast nur Vorteile hat. Beim Patentsystem erhalten die Gemeinden weder für das Benutzungsrecht noch für Wildschaden eine Entschädigung, während das Reviersystem eine für manche Gemeinde sehr bedeutende Finanzquelle eröffnet. Längere Praxis und Vereinheitlichung der Wildschadenabschätzungen werden auch die letzten etwa noch bestehenden Ungleichheiten und Bedenken zu beseitigen vermögen.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Mitten in der Arbeit starb am 1. September, auf einsamer Höhe seines walddreichen Reviers, im Alter von 72 Jahren, Friedrich Nigst, seit 1882 Oberförster des Kreises Seftigen-Schwarzenburg, in Rehrfad.

Wallis. An Stelle des zurückgetretenen Herrn P. Gregori hat der Staatsrat des Kantons Wallis Herrn Léon Bodenmüller von Visp zum Forstinspektor des III. Forstkreises Visp, mit Amtsantritt auf 1. Mai 1927, ernannt.